

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: MBA-Fernstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre –
International Business Management, Master of Business
Administration (MBA)
Hochschule: Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Standort: Ludwigshafen
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind..

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zulassungsverfahren für Bewerber mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 210 Leistungspunkte

Nach Auffassung der Gutachter sind die Zugangsvoraussetzungen „transparent formuliert und so gestaltet, dass die Qualifikationsziele erreicht werden können“. Alleine der Umgang mit Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs sei hingegen „nicht nachvollziehbar“: Die im Rahmen des Verfahrensverlaufs überarbeitete Regelung sehe „keine regelhafte Anerkennung von CP mehr vor, sondern eine mündliche Prüfung, in der die Gleichwertigkeit der Qualifikation von Studierenden mit 180 CP und denen mit 210 CP aus dem Bachelorstudium geprüft wird.“ Somit werde die Qualifikation

der Bewerber nur noch inhaltlich und ohne die Vergabe von Leistungspunkten geprüft, was in der Konsequenz dazu führe, dass Absolventen „mit einem 180-CP-Bachelorabschluss mit Abschluss des Masterstudiengangs 270 CP erreichen“.

Die Gutachter bewertet diesen Ansatz auch auf Basis von § 8 Abs. 2 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz kritisch, da die konkrete Regelung gerade nicht eine individuelle Ausnahme von der 300-CP-Planungsvorgabe für Masterstudiengänge darstelle, „sondern eine generelle Regelung für alle Studierende mit einem Bachelorabschluss von 180 CP, die das Erreichen der 300 CP für eine Masterabschluss nicht regelhaft sicherstellt.“ Nach Auffassung des Gutachtergremiums sind Ausnahmen auf Basis der Landesrechtsverordnung „nur in Einzelfällen möglich, die nicht nur in einem 180 CP umfassenden Bachelorstudium begründet sein dürfen.“ Das Gutachtergremium schlägt eine diesbezügliche Auflage vor, bittet aber den Akkreditierungsrat aufgrund der nochmals in der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht ausführlich dargelegten divergierenden Interpretation der Hochschule, hier eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

Der Akkreditierungsrat dankt den Gutachterinnen und Gutachtern für die intensive Auseinandersetzung mit den von der Hochschule festgelegten Zugangsvoraussetzungen, folgt in der Sache aber der Auffassung der Hochschule:

Gemäß § 8 Abs. 2 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz werden für „den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums [...] 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt“. Hierbei handelt es sich um eine Planungsvorgabe für Studiengänge an die Hochschulen, zu der zunächst keine Ausnahmen vorgesehen sind. Bei „entsprechender Qualifikation der Studierenden“ und d.h. bei „Nachweis der für die Zulassung vorgesehen Qualifikation“ kann davon allerdings „im Einzelfall“ abgewichen werden, „auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.“

Daraus folgt:

- Es muss über die Zulassungsvoraussetzungen sichergestellt werden, dass zusammen mit dem ersten Studienabschluss regelhaft 300 Leistungspunkte erworben werden. Dies ist dann der Fall, wenn für einen Masterstudiengang im Umfang von 90 Leistungspunkten als Regelzulassung der Nachweis eines Bachelorstudiengangs im Umfang von 210 Leistungspunkten gefordert wird.
- Bei der Zulassung von Studierenden mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 210 Leistungspunkten geht es nicht um die Kompensation von fehlenden Kreditpunkten, sondern um den individuellen Nachweis der für die Zulassung vorgesehen Qualifikation. D.h. es muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validiert werden, dass diese Kandidaten trotz eines kürzeren Erststudiums über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Detailvorgaben, wie die Qualifikation der Bewerber nachgewiesen wird, sind aus der Landesrechtsverordnung nicht abzuleiten. Es obliegt somit der Hochschule, hierfür ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Neben der Belegung zusätzlicher Module sind dazu auch andere Optionen, wie eben die Durchführung einer Eignungsprüfung, denkbar.

Der Zugang zum zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang setzt gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer a. der fachspezifischen Prüfungsordnung einen ersten Studienabschluss im Umfang von 210

Leistungspunkten voraus. Bewerber mit einem ersten Studienabschluss im Umfang von weniger als 210 Leistungspunkten müssen die entsprechenden Kenntnisse gesondert nachweisen. Da es auf Basis der Antragsunterlagen und des Akkreditierungsberichts keine Indizien gibt, dass das in Anlage 2 zur Prüfungsordnung festgelegte Eignungsfeststellungsverfahren dazu nicht geeignet ist, bewertet der Akkreditierungsrat die Zugangsvoraussetzungen als rechtskonform. Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage wird nicht erteilt.

Kooperationsvertrag mit der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang wird von der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH (GSRN) verantwortet. Bei der GSRN handelt es sich um einen externen Bildungsanbieter, der als Tochter der gradverleihenden Hochschule Ludwigshafen zu dieser in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung steht. Der Studiengang wird insofern im Rahmen eines Franchise Modells durchgeführt, auf das §§ 9, 19 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz anzuwenden ist.

Der Akkreditierungsrat hatte bei initialer Behandlung des Antrags am 04.06.2020 festgestellt, dass in dem zugrundeliegenden Kooperationsvertrag die nach § 19 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz nicht delegierungsfähigen Entscheidungen über den Inhalt und die Organisation des Curriculums, die Anerkennung und Anrechnung, die Verwaltung der Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie die Kriterien und Verfahren des Auswahl des Lehrpersonals nicht eindeutig der Hochschule Ludwigshafen zugeordnet waren. Der Akkreditierungsrat hatte deshalb eine Akkreditierung mit der nachfolgenden Auflage avisiert:

„In dem Kooperationsvertrag mit der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH müssen die in der Begründung genannten Entscheidungen eindeutig den Aufgaben der Hochschule Ludwigshafen zugeordnet werden. (§ 19 Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz)“

Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Zusammen mit der Stellungnahme legt die Hochschule einen aktualisierten und bereits von beiden Partnern unterschriebenen Kooperationsvertrag vor. In § 3 Abs. 5 sind nunmehr auch die o.g. Entscheidungen eindeutig der Hochschule Ludwigshafen zugeordnet. Die avisierte Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass die Bewertung der Gutachtergruppe zu § 12 Abs. 2 („Personelle Ressourcen“) Landesverordnung zur Studienakkreditierung Rheinland-Pfalz vergleichsweise generisch ist und aufgrund der vorgelegten Dokumente (Personallisten) nicht vollumfänglich nachvollzogen werden kann. Aufgrund des uneingeschränkten Positivvotums der Gutachtergruppe sieht der Akkreditierungsrat an dieser Stelle zwar keinen weiteren Handlungsbedarf, erwartet aber zukünftig eine eindeutig evidenzbasierte Beschreibung und Bewertung des Einzelfalls, v. a. auch hinsichtlich des konkreten quantitativen und qualitativen Personalbedarfs.